

Von staatslegitimierenden Deutungsmustern zur integralen Rechtsgeschichte : die SPS-Initiative zur Aufhebung der Militärjustiz (1915-1921)

Autor(en): **Stöckli, Jonas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **67 (2017)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-685851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von staatslegitimierenden Deutungsmustern zur integralen Rechtsgeschichte. Die SPS-Initiative zur Aufhebung der Militärjustiz (1915–1921)

Jonas Stöckli

From Interpretative Patterns Legitimizing the State to Integral History of Law. The Swiss Social Democratic Party's Initiative to Repeal Military Justice (1915–1921)

The popular initiative, started in 1915, handed in 1916 and turned down in 1921, aimed at abolishing military justice. This initiative focused on military *justice* (rather than on military penal *law* of 1851, deemed obsolete). Previous research, moulded by interpretative patterns legitimizing the state, ascribes this either to assessments of popularity or a faulty analysis of the problem by the initiators. This article considers the popular initiative as a concise answer to the question – widely discussed since the 1870s – of the appointments of personnel in military justice. Based on this, it shows how the debate developed in the course of WWI and what the consequences of the illegally dilatory treatment of the initiative by the Federal Council were. Socio-political processes were responsible for the Swiss Social Democratic Party's (SPS) political isolation in the wake of the General Strike of 1918 and the reaffirmation of the interpretative power over military justice by the closed ranks of the citizens' block. As a consequence, the arguments – such as the missing division of powers – of the initiators for a reorganization of military jurisdiction were superimposed by a definition of the problem that focused on the law. The consequences were not only the turning down of the initiative, but also a new Military Penal Law, which followed in 1927 and delayed standardization of Swiss Penal Law.

Jonas Stöckli, Historisches Institut, Universität Bern, Länggassstrasse 49, 3000 Bern 9, jonas.stoeckli@hist.unibe.ch

Zweimal zwei unterschiedliche Standpunkte zur Einleitung

Als sich der höchste Militärjurist, Armeeauditor Ernst Reichel, im Dezember 1914 an den Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Eduard Müller, wandte und auf eine rasche Revision des Militärstrafgesetzbuches (MStG) drängte, reagierte dieser abweisend: Zwar sei das MStG von 1851 reformbedürftig, jedoch stelle ein schweizweit einheitliches bürgerliches Strafgesetzbuch (StGB) eine «Vorbedingung» für die MStG-Revision dar.¹ Obwohl besagtes StGB erst 1942 in Kraft trat, beauftragte Bundesrat Müller am 6. Mai 1916 Prof. Ernst Hafter mit der Ausarbeitung eines neuen MStG.² Warum betrachtete Müller 1914 das StGB als «Vorbedingung» für die MStG-Revision? Und warum sah das 1916 bereits anders aus?

1916 erschien eine sozialdemokratische Broschüre, die sich insbesondere gegen die Praxis der Militärjustiz richtete und auch eine 1915 gehaltene Rede des katholisch-konservativen Nationalrats Ernest Daucourt aus dem französischsprachigen Berner Jura enthielt. An Beispielen führte Daucourt die «militärischen Ausschreitungen» in seiner Wohnregion aus. Er resümierte: «Auf solche Weise funktioniert gegenwärtig die Militärgerichtsbarkeit [...]. In einem eroberten Lande würde man auch nicht anders handeln!»³ 1919 stellte sich Daucourt entschieden gegen die von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) lancierte Initiative zur Abschaffung der Militärjustiz und argumentierte: «[L]a discipline sera morte le jour où les tribunaux militaires auront vécu.»⁴ War Daucourt 1919 nur deswegen zum Verteidiger der Militärjustiz geworden, weil ihm die SPS-Initiative zu weit ging? Und worauf basiert die Ansicht, dass die Aufhebung der Militärjustiz die militärische Disziplin ruiniert?

Die aufgeworfenen Fragen verweisen sowohl auf soziopolitische Aspekte wie die Stellung der Katholisch-Konservativen zur bundesstaatlich organisierten Militärjustiz als auch auf rechtsgeschichtliche Vorgänge wie die Konstitution neuer Gesetzbücher. Ziel dieses Artikels ist, Veränderungen dieser beiden exemplarisch angedeuteten Themenkomplexe für den Zeitraum rund um den Ersten Weltkrieg miteinander

1 Bundesarchiv Bern (BAR), E 4110A#1000/1841#23, Brief Reichel an Müller, 18.12.1914; Brief Müller an Reichel (Kopie ohne Unterschrift), 22.12.1914.

2 BAR, E 4110A#1000/1841#26, Brief Müller an Hafter, 6.5.1916.

3 Verband der sozialdemokratischen Mitgliedschaften des Kantons Zürich (Hg.), Militärdiktatur, Militärjustiz und Pressefreiheit. Drei Reden im Nationalrat gehalten von Robert Grimm E. Daucourt u. Gustav Müller, Zürich 1916, S. 14, 17 (Zitate).

4 Amtliches Bulletin der Bundesversammlung [ABB] Nationalrat [NR], 1919 Bd. 4, S. 722. ABB sowie Bundesblatt [BBl], Bundesratsprotokolle und Verhandlungsübersichten jeweils aus: www.amtsdruckschriften.ch (alle Abrufe 2016).

in Beziehung zu setzen und in einer zeitlich darüber hinausreichenden Perspektive zu verorten. Dabei steht die im August 1916 eingereichte und im Januar 1921 von der Stimmbevölkerung abgelehnte SPS-Initiative im Mittelpunkt, die folgenden Wortlaut hatte:

- [1] Die Militärjustiz ist aufgehoben. Vergehen gegen das Militärstrafgesetz werden von den bürgerlichen Gerichtsbehörden desjenigen Kantons, in welchem sie begangen worden sind, untersucht und beurteilt.
- [2] Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Prozessordnungen.
- [3] Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte ist die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig.
- [4] Der Arrest als militärische Disziplin- oder Ordnungsstrafe darf zehn Tage nicht überschreiten. Die Strafen dürfen nicht durch Schmälerung der Kost oder durch Verhängung von Dunkelarrest verschärft werden.
- [5] Das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen ist gewährleistet; es dürfen wegen Ausübung dieses Rechtes keinerlei Strafen verhängt werden.⁵

Forschungsstand und staatslegitimierende Deutungsmuster

Trotz intensiver Forschung in den letzten Jahren muss der Themenkomplex Schweiz – Erster Weltkrieg als in zahlreichen Aspekten wenig erforscht gelten.⁶ Dieser Umstand steht im Zusammenhang mit der Geschichte des Quellenzugangs, namentlich der 1973 erfolgten Revision des *Reglements für das Bundesarchiv*, das die Sperrfrist von 50 auf 35 Jahre senkte.⁷ Wenige Jahre nachdem die Akten zum Ersten Weltkrieg zugänglicher wurden, konnten somit bereits Dossiers aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges bestellt werden – auf diesen als interessanter (weil zeitnahe) erscheinenden Themenbereich fokussierte die Forschung in der Folge.

5 BBl, 1918 Bd. 5, S. 660. Dieser Artikel konzentriert sich auf die Absätze 1–3 der Initiative, die auch zeitgenössisch im Fokus standen.

6 Eine Ausnahme im Sinne umfangreicherer Forschung ist teilweise bei sozialgeschichtlichen und bei militärischen Themen zu konstatieren. Vgl. Sacha Zala, Krisen, Konfrontation, Konsens (1914–1949), in: Georg Kreis (Hg.), *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014, S. 491–539, hier S. 536; zur Militärgeschichte: Rudolf Jaun, *Militärgeschichte zwischen Nischendasein und massenmedialer Aufmerksamkeit*, in: *Traverse 1* (2013), S. 123–140, hier S. 129f.; Sechs in Kürze erscheinende Dissertationen erweitern den Forschungsstand insbesondere in Bezug auf transnationale Aspekte, vgl.: <http://p3.snf.ch/Project-141906> (5.12.2016).

7 Sacha Zala, *Das amtliche Malaise mit der Historie: Vom Weissbuch zum Bonjour-Bericht*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 47/1 (1997), S. 759–780, hier S. 759f.

Die schweizerische Militärjustiz ist generell wenig erforscht, die vorhandenen Arbeiten stammen vorwiegend von Juristen.⁸ Gegenwärtig entstehen historiographische Dissertationen, welche die Militärjustiz beziehungsweise die Begnadigungsgesuche von Militärgerichtsverurteilten zur Zeit des Ersten Weltkrieges untersuchen.⁹ Die SPS-Initiative ist in den gegenwärtigen Debatten rund um den Ersten Weltkrieg noch kaum ins Blickfeld gerückt worden, erscheint aber aufgrund verschiedener Dissertationen insbesondere aus den 1970er Jahren als verhältnismässig ausgiebig erforscht.¹⁰

Der Grossteil der Literatur zur SPS-Initiative entstand also in einer Zeit, in der die Geschichtswissenschaft verschiedentlich neue Impulse erhielt. Von der Zwischenkriegszeit bis in die 1960er Jahre dominierte in der Schweiz ein Geschichtsbild über die Zeit des Ersten Weltkrieges, das den Staat und das Handeln der staatstragenden Akteure in der Geschichte (und damit auch in der Gegenwart) weitgehend unkritisch legitimierte sowie die damalige SPS und die Arbeiterbewegung als Gefahr für die schweizerische Demokratie diskreditierte.¹¹

- 8 Daniel M. Segesser, «Integrale Rechtsgeschichte». Ein interdisziplinärer Einblick in die Forschung in der Schweiz, in: *Traverse* 1 (2013), S. 103–122, hier S. 110; Urs Germann, «Krasser Vertrauensmissbrauch». Überlegungen zu einer historischen Analyse der Militärjustizpraxis in der Schweiz, in: Christof Dejung, Regula Stämpfli (Hg.), *Armee, Staat und Geschlecht. Die Schweiz im internationalen Vergleich 1918–1945*, Zürich 2003, S. 197–209, hier S. 198f.
- 9 Sebastian Steiner, *Zwischen Krieg und Frieden. Die schweizerische Militärjustiz im Ersten Weltkrieg*, www.hist.unibe.ch/ueber_uns/personen/steiner_sebastian/#pane355956 (4.8.2016). Die im Folgenden verwendete Abgabeversion von Steiners Dissertation (15.12.2016) konnte für den vorliegenden Artikel lediglich summarisch berücksichtigt werden. Lea Moliterni Eberle, *Um Gnade bitten im Ersten Weltkrieg. Schweizer Militärjustiz-Verurteilte und ihre Gnadengesuche*, www.infoclio.ch/de/node/126505 (4.8.2016); auch: Lea Moliterni Eberle, *Der General als Gnadenherr: Militärjustiz im Ersten Weltkrieg*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 34f.
- 10 Jann Fridolin Etter, *Armee und öffentliche Meinung in der Zwischenkriegszeit 1918–1939*, 1972, S. 66–83; Ernst Buob, *Die Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit im schweizerischen demokratischen Rechtsstaat*, Zürich 1974, S. 19–26; Oswald Georg Sigg, *Die eidgenössischen Volksinitiativen 1892–1939*, Einsiedeln 1978, S. 122–125; Karl Studer, *Die Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, Aarau, Frankfurt a. M., Salzburg 1980, 109–121; Mirko Greter, *Sozialdemokratische Militärpolitik im Spannungsfeld von Vaterlandsliebe, Pazifismus und Klassenkampf. Der lange Weg der SPS hin zur Ablehnung der Landesverteidigung 1917*, Berlin 2005, S. 277–286.
- 11 Hans-Ulrich Jost, *L'historiographie du mouvement ouvrier suisse: sous l'emprise de l'histoire des vainqueurs*, in: Brigitte Studer, François Vallotton (Hg.): *Histoire sociale et mouvement ouvrier. Un bilan historiographique 1848–1998*, Lausanne, Zürich 1997, S. 21–31, besonders: S. 25f.; Konrad J. Kuhn, Béatrice Ziegler, *Tradierungen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg: Geschichtskulturelle Prägungen der Geschichtswissenschaft und ihre Folgen*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/1 (2013), S. 505–526, besonders: S. 515f.

Im Zuge der 1968er forderten nicht nur, aber insbesondere linke Historiker und vermehrt auch Historikerinnen sowie Journalisten derartige Deutungsmuster öffentlichkeitswirksam heraus. Die geschichtswissenschaftlichen (wie auch die geschichtspolitischen) Debatten gewannen an Dynamik und polarisierten zum Teil heftig. Ein kritisch-distanzierter Blick auf den Staat und die bis dahin in ihrer Bedeutung überschätzten Staatsmänner in hohen Ämtern war in den 1970er und 1980er Jahren allerdings noch weit davon entfernt, die Geschichtswissenschaft, ihre Themen sowie ihre Methoden flächendeckend erobert zu haben – Umdeutungen erfolgten «in Raten und Häppchen».¹²

Ob und inwiefern sich die Deutungen über die Zeit des Ersten Weltkrieges in den 1970er, 1980er und 1990er Jahren veränderten, ist bisher lediglich vereinzelt erforscht. Bekannt ist, dass der Landesstreik von 1918 im bürgerlichen Lager von Beginn weg als «revolutionäre, ja bolschewistische Verschwörung» gedeutet und zur Legitimation für die «systematische Ausgrenzung» der SPS in den darauf folgenden Jahren herangezogen worden ist.¹³ Erst ein halbes Jahrhundert später fanden Forschungsergebnisse Verbreitung, welche die Streikführer vom Revolutionsvorwurf entlasteten.¹⁴ In diesem Kontext wurde auch das Narrativ vom Landesstreik als einer von Lenin gesteuerten Verschwörung widerlegt.¹⁵

Für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist in der Schweiz die neu entstandene Konkordanzdemokratie charakteristisch, die ab 1943 zur Bundesratsbeteiligung der SPS geführt hat. Vor diesem Hintergrund veränderte sich mit der Zeit auch die Spielart der staatslegitimierenden Deutungsmuster in der Geschichtsschreibung zum Ersten Weltkrieg. Die oben beschriebenen, bereits in der frühen Zwischenkriegszeit entwickelten Narrative, welche die SPS und die Arbeiterbewegung in den oppositionellen Phasen ihrer Geschichte prinzipiell als Gefahr für den schwei-

12 Jaques Picard, Eine Politik der Erinnerung: Anmerkungen zu den schweizerischen Erinnerungsfeierlichkeiten zum Ende des zweiten Weltkrieges in Europa, in: *Traverse* 2 (1996), S. 7–17, Zitat: S. 9; Georg Kreis, Niklaus Meienberg nach 25 Jahren: ein Kommentar zu einem Kommentar, in: *Traverse* 8 (2001), S. 35–44, besonders: S. 38f.; Jakob Tanner, *Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, München 2015, S. 439f.

13 Hans-Ulrich Jost, Identität und nationale Geschichte. Die Schweizergeschichte unter dem Einfluss der «Geistigen Landesverteidigung», in: *Widerspruch. Beiträge zur sozialistischen Politik* 13 (1987), S. 7–20, 1. Zitat: S. 11; Dorothe Zimmermann, Den Landesstreik erinnern. Antikommunistische Aktivitäten des Schweizerischen Vaterländischen Verbandes 1919–1948, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/1 (2013), S. 479–504, 2. Zitat: S. 480.

14 Paul Schmid-Amman, *Die Wahrheit über den Generalstreik von 1918. Seine Ursachen. Sein Verlauf. Seine Folgen*, Zürich 1968, S. 11, 390; Willi Gautschi, *Der Landesstreik 1918*, Zürich, Einsiedeln, Köln 1968, S. 381. Beide Autoren wandten sich explizit gegen das besagte Narrativ.

15 Willi Gautschi, *Lenin als Emigrant in der Schweiz*, Zürich, Köln 1973, S. 275, 288.

zerischen Staat betrachten, traten ab den 1970er Jahren zunehmend in den Hintergrund. Aber auch die neueren Deutungen, welche die Ende der 1960er Jahre generierten Forschungsergebnisse zum Landesstreik aufgenommen haben und folglich nicht mehr primär auf die Abwertung der SPS als staatsfeindliche Revolutionäre abzielen, bleiben noch immer einem staatslegitimierenden Narrativ verhaftet. Derart die Staatsgewalt rechtfertigende Darstellungen führen im Umkehrschluss stets zu einer Abwertung der jeweiligen Opposition. Die Existenz dieser Art von staatslegitimierenden Deutungsmustern wird im vorliegenden Artikel anhand von Darstellungen der SPS-Initiative ab den 1970er Jahren aufgezeigt. Dabei soll nicht nur deutlich werden, dass die bisherige Forschung die Praktiken der staatstragenden Akteure legitimiert statt historisiert, sondern auch, dass daraus unplausible Erklärungen für die Handlungsmotive der Initianten resultieren.

Den staatslegitimierenden Deutungsmustern begegnet der vorliegende Artikel insbesondere durch neue Perspektiven, Verknüpfungen und Kontextualisierungen. Die in der bisherigen Literatur vorgenommene Situierung der SPS-Initiative im Kontext der Zeit während des Ersten Weltkrieges und einer zunehmend oppositionelleren SPS-Politik wird im Folgenden nicht verworfen, aber ergänzt. Dazu wird die SPS-Initiative als zugespitzte Antwort auf die Frage nach der personellen Besetzung der Militärjustiz – wie sie in der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) von 1889 neu konstituiert worden war – verstanden. Indem der Blick nicht nur – wie bisher – auf das veraltete MStG von 1851, sondern auch auf Aspekte der während des Ersten Weltkrieges als modern geltenden MStGO von 1889 gerichtet wird, entstehen neue Verknüpfungen und Kontexte. Diese Herangehensweise ermöglicht eine Perspektive, die zeitlich vor den Ersten Weltkrieg zurückreicht und dabei auch Entwicklungen und Debatten rund um die Militärjustiz und ihre Besetzung jenseits der SPS-Politik zu integrieren vermag. Im Rahmen dieser Perspektive werden auch die Vorgänge rund um die SPS-Initiative in den Weltkriegsjahren unter Einbezug neuer Quellen analysiert. Dabei werden die verschiedenen Sichtweisen auf die Militärjustiz nicht als zutreffende oder unzutreffende Problemdefinitionen aufgefasst, sondern allgemeineren normativen, bereits vor dem Ersten Weltkrieg entstandenen militärpolitischen Konzeptionen zugeordnet.

Auf diese Weise kann aufgezeigt werden, wie soziopolitische Konflikte während der Weltkriegsjahre die Debatten rund um die Militärjustiz veränderten und wie umgekehrt die daraus resultierenden Konsequenzen mit Blick auf die Geschichte der Gesetzgebung zu bewerten sind. Mittels dieser Verbindung von rechtlichen und soziopolitischen

Entwicklungen schliesst der Artikel an die Forderung nach einer «integralen Rechtsgeschichte» an: Durch die Kombination von «einerseits eher normen-, gesetzgebungs-, wissenschafts- und dogmengeschichtliche[n] Ansätze[n], andererseits vor allem sozial-, aber auch struktur-, mentalitäts- und kulturgeschichtliche[n] Zugriffe[n]», soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Rechts- und Geschichtswissenschaften intensiviert werden.¹⁶

Dazu werden im Folgenden die Bemühungen um die MStG-Revision und das einheitliche StGB seit den 1870er Jahren skizziert und die in der MStGO 1889 neu geregelte Militärjustizbesetzung betrachtet. Der Zeitabschnitt vor 1914 wird durch die Beleuchtung von Konflikten zwischen kantonalen Truppen und eidgenössischen Offizieren sowie militärpolitischen Abstimmungen ergänzt. Anschliessend werden die Lancierung der SPS-Initiative, die Gründe für deren Inhalt, die Reaktion des Bundesrates sowie die Parlamentsdebatten untersucht. Nach der Erörterung der Gründe für die Ablehnung der Initiative sowie deren Folgen werden bisherige Forschungsansichten kritisch diskutiert.

MStG-Revision und einheitliches StGB: Prioritätsfragen vor 1914

Nachdem 1872 eine von der freisinnigen Mehrheit in Bundesrat und Parlament geprägte Bundesverfassung in einem Plebiszit gescheitert war, kam 1874 eine zentralistisch abgemilderte Verfassung durch. Diese enthielt nun im Gegensatz zur Vorlage von 1872 die Vereinheitlichung des bürgerlichen Strafrechts nicht mehr und so geriet – politisch bedingt – die Revision des bereits damals als veraltet geltenden MStG von 1851 in den Fokus.¹⁷

Aus den MStG-Entwürfen von Carl Hilty (1878 und 1881) resultierte derjenige des Bundesrates (1884). Aufgrund zahlreicher Kritik zog der Bundesrat seinen Entwurf anschliessend zurück und beabsichtigte stattdessen, der Reihe nach eine MStGO, eine Disziplinarstrafordnung, ein MStG und Kriegsartikel vorzulegen (die vorangegangenen Entwürfe beinhalteten alle diese Teile).¹⁸

16 Diethelm Klippel, Rechtsgeschichte, in: Joachim Eibach, Günther Lottes (Hg.), *Kompass der Geschichtswissenschaft*, Göttingen 2002, S. 126–141, hier S. 139–141 (Zitat: S. 139); Segesser, *Rechtsgeschichte*, S. 103–122.

17 Andreas Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz*, Bern 2013, S. 305–313. Die «freisinnige Grossfamilie» bestand aus Liberalen, Radikalen und Demokraten. Erich Gruner, *Die Parteien der Schweiz*, Bern 1977, S. 73–102.

18 Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend ein Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung [BBR 1888], in: *BBl*, 1888 Bd. 2, S. 345–407, hier S. 345–347.

Schon Carl Hilty war der Ansicht, dass ein einheitliches StGB eine MStG-Revision erleichtern würde, weil dann ein MStG für auch im bürgerlichen Leben auftretende (nicht rein militärische) Delikte auf das StGB verweisen oder zumindest darauf aufbauen könnte.¹⁹ Die Kodifikation dieser Delikte stellte eine besondere Schwierigkeit dar, weil aufgrund der unterschiedlichen kantonalen StGBs «über Verbrechen und Strafen [...] im bürgerlichen Leben die verschiedensten Ansichten herrschen und selbst die Definitionen öfters noch streitig sind».²⁰

Ende der 1880er Jahre rückte das einheitliche StGB erneut in den Mittelpunkt der politischen Debatten.²¹ Und 1898 hiess die Stimmbevölkerung die schweizweite Vereinheitlichung des Zivil- und des Strafrechts gut.²² Bereits 1888 vertrat der Redaktor des StGB-Entwurfes von 1893, Carl Stooss, die Ansicht, dass «die Priorität des bürgerlichen Strafrechts» für eine MStG-Revision eine «gesetzgeberische Pflicht» sei. Denn dann könnte sich das MStG «in der Hauptsache [...] auf die militärischen Delikte» konzentrieren.²³ Spätestens 1903/1904 herrschte einhergehend mit der Erwartung eines zeitnah verwirklichten StGB dieselbe Ansicht auch in den eidgenössischen Räten vor.²⁴ Sowohl aus juristischer wie aus politischer (insbesondere freisinniger) Perspektive hatte also das StGB Priorität. Es wundert daher wenig, dass auch der freisinnige Jurist Eduard Müller diese Ansicht 1914 als EJPD-Vorsteher vertrat.

Die MStGO 1889 und die personelle Besetzung der Militärjustiz

Zwar resultierte aus den gesetzgeberischen Bemühungen der 1870er und 1880er Jahre kein neues MStG, jedoch die von Eduard Müller entworfene MStGO 1889. Einer der umstrittensten Aspekte war dabei die Besetzung der Militärjustiz. Die MStGO 1889 stattete die Divisionsgerichte mit sieben Richtern aus, von denen vier Offiziere und drei entweder Soldaten oder Unteroffiziere sein mussten.²⁵ Juristische Expertise

19 Nationalbibliothek Bern, Carl Hilty, Ueber die Grundzüge eines Militärgesetzbuches für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Bericht an das hohe eidgenössische Militärdepartement, Zürich 1876, S. 9–12, 15f.

20 Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft [BBR 1884], in: BBl, 1884 Bd. 3, S. 197–291, hier S. 217.

21 Botschaft des Bundesrates betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit, in: BBl, 1896 Bd. 4, S. 733–790, hier S. 740–742.

22 Alle eidg. Abstimmungsresultate sind einsehbar auf: www.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_2_2_4_1.html (7.7.2016).

23 BAR E 4110A#1000/1841#13, Carl Stooss, Der Entwurf einer Eidgenössischen Militärstrafgerichtsordnung. Bemerkungen und Vorschläge, Basel 1888, S. 3, 7.

24 ABB NR, 1903 Bd. 4, S. 841, 844, 847, 848, 850, 851; ABB StR, 1904 Bd. 1, S. 29f.

25 MStGO 1889, in: BBl, 1889 Bd. 3, S. 1111–1159, hier Art. 12, 13.

spielte eine untergeordnete Rolle, primär waren militärische Stellung und Erfahrung entscheidend: Eine juristische Ausbildung war lediglich für den vorsitzenden Grossrichter vorgeschrieben, der als Justizoffizier ausserdem als Truppenoffizier gedient haben musste.²⁶ Die Auditoren, Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber waren ebenfalls Justizoffiziere.²⁷

Soldaten als mögliche Richter waren der letzte Rest der Geschworenengerichte, wie sie bis dahin im MStG 1851 geregelt waren.²⁸ Diese hatten insbesondere in der französischsprachigen Schweiz Anhänger.²⁹ Der Bericht des Bundesrates konstatierte, dass diese «Lotterie» «dem ganzen System der militärischen Hierarchie widerspricht».³⁰ Die MStGO 1889 beseitigte dieses «Institut von höchst bedenklicher Zuverlässigkeit».³¹ Ernannt wurden die Richter nun vom Bundesrat auf drei Jahre.³² Die Besetzung der Militärjustiz konnte jedoch bei Konflikten jederzeit wieder in die Kritik geraten.

Nach einem Wiederholungskurs des Urner Bataillons 87 in der Gotthardregion 1894 reichte die Regierung des Kantons Uri beim EMD eine Beschwerde gegen die Erziehungsmethoden von Major i. Gst. Fritz Gertsch ein, die aus Drill, gezielter Erniedrigung und exemplarischen Strafen bestanden. Das EMD beauftragte den Waffenchef der Infanterie mit der Untersuchung, die eine dreitägige Disziplinarstrafe für Gertsch zur Folge hatte.³³ Der schwyzerische *Bote der Urschweiz* kritisierte diese militärischen Praktiken als für schweizerische Milizsoldaten unwürdig: Es «preussele in der Schweiz», man sei doch nicht in «China», «Russland ist nicht mehr ferne» – «fort mit solchen Tyran[n]en».³⁴ Auch die Untersuchung wurde kritisiert:

Die klagen sich freilich nicht selbst an, aber heisst man das einen unparteiischen Untersuch führen? Also der Gotthardkommandant selbst [...] führt den Untersuch und weiss nichts besseres zu thun, als den beklagten Gertsch

26 Ebd., Art. 9, 10, 12, 13. Bei *ausserordentlichen* Militärgerichten, denen hohe Offiziere unterstellt waren, mussten von sieben Richtern alle mindestens Oberstengrad bekleiden und drei eine juristische Bildung haben, ebd. Art. 20–21. Die Militärkassationsgerichte (Berufungsinstanz) waren mit fünf Richtern besetzt, die alle juristisch gebildete Offiziere waren, ebd. Art. 17, 18.

27 Ebd. Art. 9, 10.

28 BBR 1888, S. 351; Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit, S. 42f.

29 BBR 1884, S. 219.

30 Ebd., S. 200, 219.

31 Zitat: Hilty, Grundzüge, S. 20.

32 MStGO 1889, Art. 13, 18. Die Besetzung ausserordentlicher Gerichte war fallweise vom Parlament zu bestimmen, ebd. Art. 21.

33 Rudolf Jaun, Preussen vor Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de siècle, Zürich 1999, S. 136, 141f., 146, 237, 263–277.

34 Bote der Urschweiz, 17.10.1894.

zur Berichterstattung aufzufordern [...]. Verhülle dein Antlitz, Gerechtigkeit. [...] die Höhern kratzen sich selbst nicht gerne in den Augen.³⁵

Für die Untersuchung waren ausschliesslich Offiziere befragt worden und das EMD teilte der Urner Regierung mit, dass «es der Abhörung von Unteroffizieren und Soldaten nicht [bedurfte], da hierüber die Aussagen der Offiziere schon genügend Aufschluss gaben».³⁶

1895 beschwerte sich die Obwaldner Regierung über die Behandlung des Unterwaldner Bataillons 47 unter der Instruktionsleitung von Gertsch. Das EMD leitete eine Untersuchung nach demselben Schema ein. Die Obwaldner Regierung – gefolgt von derjenigen Nidwaldens – verhörte während laufender Untersuchung eigenständig Soldaten, Unteroffiziere sowie Offiziere und schickte die Protokolle zur Bekräftigung ihrer Beschwerde ans EMD.³⁷ Und im *Unterwaldner* erschien eine zehnteilige Artikelserie, welche die Sichtweise eines Obwaldner Soldaten auf den Umgang von Major Gertsch mit seinen Untergebenen darstellte.³⁸

Dass Gertsch im Anschluss der Untersuchung von 1895 versetzt wurde, liess die sich seit Mitte der 1890er Jahren häufenden Beschwerden über den militärischen Dienstbetrieb nicht verstummen. Der Grund dafür lag im Aufkommen der sogenannten *Neuen Richtung*, die im Gegensatz zur *Nationalen Richtung* ein autoritäreres Disziplin-konzept verfocht. Gertsch war neben Ulrich Wille lediglich einer der ersten und bekanntesten Vertreter dieser militärischen Strömung in der Schweiz.³⁹

Der Historiker Junker bringt Gertsch sowie weitere Klagen über die Behandlung von Soldaten mit der 1895 von der Stimmbevölkerung mit 58% abgelehnten Zentralisierung des Heerwesens in Verbindung. Die Vorlage passierte den Nationalrat (111:9 Stimmen) und den Ständerat (30:12) ohne ernsthafte Probleme. Entschieden gegen die Vorlage hatten sich «fast alle» *lokalen* katholisch-konservativen Presseorgane ausgesprochen.⁴⁰

Noch deutlicher zeigte sich eine Diskrepanz zwischen Parlament und Stimmbevölkerung anhand der Abstimmung über eine neue Disziplinar-

35 Ebd.

36 BAR, E 27#1000/721#4548, Brief EMD an Landamann und Regierungsrat des Kantons Uri, 18.3.1895.

37 Die in mehreren Tranchen eingesandten Verhörprotokolle samt Begleitschreiben liegen in BAR, E 27#1000/721#4549.

38 Die im Oktober und November 1895 erschienenen Artikel befinden sich in ebd. Vgl. auch: Jaun, Preussen, S. 263–269.

39 Ebd.

40 Beat Junker, Eidgenössische Volksabstimmungen über Militärfragen um 1900. Die Vorlagen über die Militärartikel der Bundesverfassung von 1895 und über die Militärorganisation von 1907, Bern 1962, S. 23, 25, 32 (Zitat), 42–46.

strafordnung 1896. Die noch wenig einflussreiche SPS hatte als einzige Partei die Nein-Parole beschlossen.⁴¹ In den Urnen befanden sich lediglich 19,5% Ja-Stimmen – am deutlichsten war die Ablehnung (wie schon 1895) in katholisch-konservativen und in welschen Kantonen.

Eindeutig von der SPS getragen war das Referendum gegen die im Parteijargon «Maulkratten» (Maulkorb) genannte Vorlage, welche die Militärkritik in der Presse einschränken sollte. Nationalrat (89:7) und Ständerat (31:0) stimmten deutlich für die Vorlage, während die Stimmbevölkerung 1903 mit 69,2% ablehnte – besonders deutlich in katholisch-konservativen Kantonen.⁴²

Eduard Müller erlebte alle beschriebenen Plebiszite als EJPD- oder EMD-Vorsteher. Dabei machte er die Erfahrung, dass Stimmbewölkungsentscheide – gerade bei militärpolitischen Themen – auch deutliche Mehrheitsverhältnisse des Parlaments unterlaufen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Erfahrungshorizont auch Müllers Umgang mit der SPS-Initiative während des Ersten Weltkrieges prägte.

Der Fokus der SPS-Initiative auf die Militärjustiz und die Reaktion des Bundesrates

Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurde die schweizerische Milizarmee mobilisiert und die Landesgrenze besetzt. Der mit ausserordentlichen Vollmachten ausgestattete Bundesrat proklamierte das Kriegsstrafrecht und dehnte den «Bereich der militärischen Gerichtsbarkeit weit aus».⁴³ Dies habe neben den hohen Minimalstrafen des MStG 1851 sowie den mangelhaften Beschwerderegungen des Disziplinarstrafrechts – so der Bundesrat – zu dem geführt, was in der Geschichtsschreibung als die «grösste Vertrauenskrise» der schweizerischen Militärjustiz gilt.⁴⁴

Aus Sicht der Initiativbefürworter der SPS waren die Militärgerichte jedoch mitverantwortlich für die «sehr oft ganz drakonische[n] Strafen».⁴⁵ Ausserdem sei von hohen militärischen Stellen auf Grossrichter und

41 Friedrich Otto Funk, *Die eidgenössischen Volksabstimmungen von 1874 bis 1914*, Bern 1927, S. 58.

42 Greter, *Militärpolitik*, S. 101–120.

43 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58^{bis} in die Bundesverfassung [BBR 1918], in: BBl, 1918 Bd. 5, S. 660–685, hier S. 661.

44 Ebd. S. 661–664; Germann, «Vertrauensmissbrauch», S. 200 (Zitat).

45 ABB NR, 1919 Bd. 4, S. 712 (Zitat; Studer); 1920 Bd. 1, S. 146f. (Huber), S. 149 (Studer).

Auditoren eingewirkt worden, um Urteile zu beeinflussen.⁴⁶ So sei es kein Wunder, dass Offiziere in der Regel gar nicht oder weniger hart bestraft würden als Soldaten.⁴⁷

Der Aarauer Parteitag der SPS vom 20./21. November 1915 beauftragte den Parteivorstand, «dahin zu wirken, dass die Abschaffung oder gründliche Änderung des Militärstrafrechtes und der Militärgerichtsbarkeit noch während der Mobilisation möglich» werde.⁴⁸ Der definitive Initiativtext, der an der Geschäftsleitungssitzung der SPS vom 19. Januar 1916 beschlossen wurde, fokussierte auf die Militärjustiz und klammerte das MStG weitgehend aus. Die massgebende Überlegung für diesen Entscheid geht aus dem entsprechenden Sitzungsprotokoll hervor: «Die Revision des Militärstrafrechtes wird sowieso kommen.»⁴⁹

Auf die Kritik an der Militärjustiz reagierte der Bundesrat auf der Gesetzesebene.⁵⁰ Nachdem die SPS im Februar 1916 mit der Unterschriftensammlung begonnen hatte, forderten 62 bürgerliche Parlamentarier mittels der am 17. März 1916 eingereichten Motion Walser den Bundesrat auf, «beförderlich eine gänzliche oder teilweise Revision» des MStG zu veranlassen.⁵¹ Mitunterzeichner Maunoir begründete die Motion im Juni 1916 folgendermassen: «Es müssen sofort Massregeln ergriffen werden, wenn man dem von den Sozialisten in Umlauf gesetzten Volksbegehren auf Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit entgegen treten will.»⁵²

Zu diesem Zeitpunkt war die Motion Walser jedoch bereits hinfällig geworden. Hatte EJPD-Vorsteher Müller 1914 einer MStG-Revision vor der Fertigstellung des StGB noch ablehnend gegenübergestanden, so vermochte er nun nicht einmal den formellen Auftrag des Bundesrates vom 12. Mai 1916 abzuwarten.⁵³ Er beauftragte – «damit keine Zeit verloren geht» – Hafter bereits am 6. Mai 1916 mit der Erarbeitung eines neuen MStG-Entwurfes.⁵⁴ Müller hatte dabei zwar nicht auf die SPS-Initiative,

46 Ebd., 1919 Bd. 4, S. 712 (Studer); 1920 Bd. 1, S. 149 (Huber).

47 Ebd., 1919 Bd. 3, S. 498 (Ryser); 1919 Bd. 4, S. 720 (Naine).

48 Sozialdemokratische Partei der Schweiz (Hg.), Anträge, Beschlüsse und Gutachten zur Militärfrage, Zürich 1917, S. 15.

49 Schweizerisches Sozialarchiv Zürich, Ar. 1.110.9 MFC 2, Protokoll der Sitzung der SPS-Geschäftsleitung vom 19.1.1916, S. 3.

50 Bereits im Oktober 1915 hatte der Bundesrat erste militärstrafrechtliche Milderungen verfügt, die jedoch «nur unzugängliches Flickwerk» geblieben seien. BBR 1918, S. 662. Die gesetzgeberischen Änderungen rund um die Militärjustiz sowie deren Hintergründe sind ausführlich behandelt in: Steiner, Zwischen Krieg und Frieden.

51 Übersicht über die Verhandlungen, Fortsetzung der Wintersession 1915/1916, S. 7.

52 BAR E 4110A#1000/1841#25, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Nationalrates, 7.6.1916.

53 BAR E 4110A#1000/1841#26, Auszug aus dem Protokoll des Bundesrates, 12.5.1916.

54 Ebd., Brief Müller an Hafter, 6.5.1916.

sondern auf die Motion Walser verwiesen.⁵⁵ Weil aber zumindest die Motion Walser von der SPS-Initiative beeinflusst war, wird deutlich, dass die SPS-Initiative den Zeitpunkt der MStG-Revision beeinflusste.⁵⁶

Weniger eilig hatte es Müller mit der Stellungnahme zur SPS-Initiative. Am 13. August 1918 wies die Bundeskanzlei darauf hin, dass mittlerweile eine gesetzeswidrige Verzögerung des Bundesrates vorlag, weil das Parlament binnen Jahresfrist auf Basis des Bundesratsberichts eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen hat. Am 21. August 1918 schrieb EJPD-Vorsteher Müller an EMD-Vorsteher Decoppet und erklärte, warum das EJPD die Stellungnahme bis anhin verzögert hatte: «Wir haben damit absichtlich zugewartet, bis die gesetzgeberischen Vorarbeiten zu einem neuen Militärstrafgesetzbuche zu einem gewissen Abschluss gelangt sind.» Der «Bericht über die Militärjustiz-Initiative» solle erst verabschiedet werden, «wenn [...] der Bundesrat Entwurf und Botschaft zum Militärstrafgesetz festgestellt haben wird.»⁵⁷ So geschah es auch: Eine Woche nach der Bundesratsbotschaft über den MStG-Entwurf erschien der Bericht des Bundesrates über die SPS-Initiative.⁵⁸

Der Bundesrat hatte die MStG-Revision systematisch zum Gegenprojekt der SPS-Initiative aufgebaut. Dementsprechend lautete seine Argumentation: Zwischen der SPS-Initiative und der MStG-Revision bestehe ein «innerer Zusammenhang». Dass sich «die Kritik in erster Linie gegen die urteilenden Gerichte» wandle, beruhe auf der «in weiten Kreisen» herrschenden Unklarheit darüber, dass die unbeliebten Urteile «vielfach» auf das Gesetz zurückzuführen seien.⁵⁹ Die Initiativgegner im

55 Ebd.

56 Schon Buob behauptete, die MStG-Revision sei aufgrund der Initiative angegangen worden. Buob, Militärgerichtsbarkeit, S. 25. Insgesamt gilt dieser Zusammenhang als wahrscheinlich, aber unbelegt. Vgl. Etter, Armee, S. 70, 72; Sigg, Volksinitiativen, S. 122; Greter, Militärpolitik, S. 285. Steiner kommt unabhängig von diesem Artikel ebenfalls auf Basis von neuen Quellen zum Ergebnis, dass die MStG-Revision aufgrund der SPS-Initiative eingeleitet worden ist. Steiner, Zwischen Krieg und Frieden, Kap. 3.2. (S. 281–285 der Abgabeversion).

57 BAR E 27#1000/721#8802, Brief Schweizer Bundeskanzlei an EMD-Vorsteher, 13.8.1918, am 14.8.1918 ans EJPD weitergeleitet (Handnotiz auf ebd.); Brief EJPD-Vorsteher an EMD-Vorsteher, 21.8.1918 (Zitate).

58 BBl, 1918 Bd. 5, S. 337–469 (datiert: 26.11.1918; publiziert: 11.12.1918); ebd. S. 660–685 (11.12.1918; 18.12.1918). Die Gründe für die Verzögerung des Bundesratsberichts zur SPS-Initiative waren bisher umstritten: Laut Etter hat der Bundesrat die Fertigstellung des MStG-Entwurfes abgewartet und Studer bemerkte, dass das zeitliche Zusammentreffen der beiden Publikationen beabsichtigt war. Laut Greter hat der Bundesrat seinen Bericht «wegen des Krieges [...] hinausgeschoben». Dieses Argument erwähnt auch Etter. Etter, Armee, S. 71; Studer, Militärgerichtsbarkeit, S. 117; Greter, Militärpolitik, S. 285.

59 BBR 1918, S. 662. Auch würde die Initiative praktische Probleme wie bspw. unklare kantongerichtliche Zuständigkeiten auf Märschen verursachen. Ebd. S. 667, 672–675.

Parlament, die aus allen bürgerlichen sowie einigen SPS-Vertretern bestanden, folgten dieser Argumentation weitestgehend.⁶⁰

Die Argumente der Initiativbefürworter im Parlament

Auch die Initiativbefürworter begrüßten eine zeitnahe MStG-Revision, erkannten darin jedoch kein Argument gegen die Initiative.⁶¹ Aus ihrer Sicht handelte es sich bei den Militärgerichten bereits aufgrund ihrer Besetzung um eine «Klassenjustiz». Der Bundesrat ernenne kaum Sozialdemokraten zu Militärrichtern und diese Wenigen würden von den Grossrichtern – zuweilen zu Gunsten von Personen, die gar nicht auf der Richterliste stünden – kaum je aufgeboten.⁶² SPS-Nationalrat Studer resümierte: «So hat die Sozialdemokratie in diese Wahl der Richter und diese Zusammensetzung der Gerichte absolut kein Vertrauen.»⁶³ Weil die SPS (als Arbeiterpartei) kaum vertreten sei und der «freisinnige[n] Militärjustiz» während des Krieges einige konservative Justizoffiziere hinzugefügt worden seien, handle es sich – so SPS-Nationalrat Huber – «nicht [mehr] bloss [um] eine freisinnig-demokratische Parteijustiz, sondern [um] eine militärische Klassenjustiz.»⁶⁴ Die Exekutive kontrolliere die gesamte Besetzung der Militärjustiz und weil diese mit Militärpersonen besetzt sei, die zumindest faktisch in die militärische Hierarchie eingebunden seien, könne von unabhängigen Militärgerichten im Sinne einer demokratischen Gewaltenteilung keine Rede sein.⁶⁵ «En somme ce sont les autorités militaires qui forment leur justice. Où est ici la séparation des pouvoirs?»⁶⁶

Mit der «Demokratisierung des Militärwesens» argumentierten die Initianten mit einem Konzept einer eng mit den demokratischen Strukturen der Schweiz verflochtenen Armee:

[D]ie militärische Kommandogewalt ist begriffsgemäss die Aufhebung der Demokratie [...]. Ob das notwendig ist [...] und in welchem Umfang, haben wir hier nicht zu untersuchen. [...] Diese Verneinung der Demokratie geht

60 Vgl. zahlreiche Stellen in den parl. Beratungen: ABB StR, 1919 Bd. 1, S. 85–93, 104–106; 1919 Bd. 6, S. 630–636; 1920 Bd. 1, S. 12; ABB NR, 1919 Bd. 3, S. 485–501; 1919 Bd. 4, S. 700–724; 1920 Bd. 1, S. 139–155. Von den SPS-Parlamentariern waren zumindest Scherrer und Enderli gegen die Initiative.

61 ABB NR, 1919 Bd. 4, S. 711 (Studer), S. 720 (Naine); 1920 Bd. 1, S. 146 (Studer).

62 Ebd., 1919 Bd. 4, S. 712 (Studer); 1920 Bd. 1, S. 147 (Studer), S. 148f. (Huber). 1914 übertrag der Gesamtbundesrat mit einer Verordnung die Ernennung militärischer Richter dem EMD. Dazu und zur tatsächlichen Besetzung der Militärgerichte: Steiner, Zwischen Krieg und Frieden, Kap. 2.2. (S. 162–164 der Abgabeversion).

63 ABB NR, 1919 Bd. 4, S. 712.

64 Ebd., 1920 Bd. 1, S. 148.

65 Ebd., 1919 Bd. 4, S. 712f. (Studer), S. 720f. (Naine); 1920 Bd. 1, S. 147f. (Huber).

66 Ebd., 1919 Bd. 4, S. 720 (Naine).

aber auch auf unsere Militärjustiz. Und da behaupte ich, dass diese Verneinung nicht notwendig ist [...].⁶⁷

Scherrer – Mitglied der SPS und Gegner der Initiative seiner Partei – referierte für die Ständeratskommission:

Die Zusammensetzung der [militärischen] Gerichte ist [...] so demokratisch wie möglich. [...] [Für den] richtigen Schutz der militärischen Interessen bietet der bürgerliche Richter nicht durchwegs die nötige Garantie. [...] Die Beurteilung der militärischen Delikte [...] setzt eine Vertrautheit mit dem Wesen und der Natur des militärischen Dienstbetriebes [...] voraus.⁶⁸

Der katholisch-konservative Grünenfelder sprach für die nationalrätliche Kommissionsmehrheit:

In dem, was das Wesen, das Lebensprinzip der Armee ausmacht, kann ein Unterschied zwischen der Armee eines demokratischen oder monarchistischen Staatswesens nicht bestehen. [...] der bürgerliche Richter [...] ist der Gefahr ausgesetzt, [...] gegen [die] rechtmässige militärische Dienstauffassung und deren Vertreter Vorurteile und Abneigung bei sich aufkommen zu lassen und Urteile zu erlassen, die wohl volkstümlich sein mögen, aber dem militärischen Interesse den nötigen Schutz und Rückhalt nicht gewähren [...].⁶⁹

Für Scherrer spielt es durchaus eine Rolle, dass die Schweiz eine Demokratie ist und er rekurriert damit auf die *Nationale Richtung*. Grünenfelders Votum ist hingegen der – unter General Ulrich Wille dominierenden – *Neuen Richtung* zuzuordnen, die «das Militär als autonome Anstalt» begreift, die unabhängig vom zivilen Bereich existiert.⁷⁰ Diese Differenzen innerhalb der Initiativgegner traten im Kontext der für die Vertreter der *Neuen Richtung* wie auch der *Nationalen Richtung* zu weitgehenden SPS-Initiative in den Hintergrund. Es ist verständlich, dass die Initiativgegner mit ihrer Kampagne nicht auf diese unter Umständen wenig «volkstümlich[e]» Rechtsprechung fokussierten und stattdessen die MStG-Revision hervorhoben.

Die Ablehnung der Initiative: Gründe und Folgen

Angesichts der 1916 eingereichten 118'996 gültigen Unterschriften wurde die SPS-Initiative 1921 mit nur 198'696 Ja-Stimmen (33,6%) über-

67 Zitate: Ebd., 1920 Bd. 1, S. 147 (Huber). Zu den Ursprüngen dieses Konzepts: Jaun, Preussen, S. 233–238; Greter, Militärpolitik, S. 43–47.

68 ABB StR, 1919 Bd. 1, S. 90f.

69 ABB NR, 1919 Bd. 3, S. 493.

70 Zu den beiden Konzeptionen: Jaun, Preussen, Zitat: S. 445.

raschend deutlich abgelehnt.⁷¹ Besonders gut zeigt sich die abnehmende Zustimmung anhand einzelner katholisch-konservativer sowie französischsprachiger Kantone: In Luzern und Uri entsprachen die gesammelten Unterschriften 98% der abgegebenen Ja-Stimmen – ähnlich in der Waadt; in Neuenburg fielen die Ja-Stimmen gar unter die Anzahl Unterschriften.⁷² Selbst die freisinnige *NZZ* schrieb, es sei gut gewesen, dass die Abstimmung nicht früher stattgefunden habe.⁷³

Die Gründe für die schwindende Zustimmung zur SPS-Initiative lagen nicht nur darin, dass die Militärjustizthematik 1920 mit dem *Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung des Aktivdienstzustandes* eine Entspannung erfahren hatte.⁷⁴ Denn mit dem Ende des Weltkrieges büsste auch die welsche Unzufriedenheit mit der deutschfreundlichen Haltung des Bundesrates und der Militärführung an Aktualität ein und trat gegenüber neuen soziopolitischen Konfliktlinien zurück, die ihren bekanntesten Ausdruck in der «schwerste[n] innenpolitische[n] Krisis des schweizerischen Bundesstaates», im Landesstreik von 1918 fanden.⁷⁵ Weil der Landesstreik im bürgerlichen Lager als Revolutionsversuch gedeutet wurde, liess sich die SPS-Initiative nach 1918 leicht als unschweizerisch und revolutionär etikettieren: «Hie Umsturz! Hie Ordnungsstaat!» war vier Tage vor der Abstimmung in der *NZZ* zu lesen.⁷⁶ Und ein liberaler Nationalrat diffamierte die Initiative als Beginn der Übernahme von «les errements de la Russie bolcheviste» oder «de l'Allemagne spartacienne».⁷⁷

Hatte sich der katholisch-konservative Daucourt 1915 noch gegen Militärjustizbeamte gewehrt, die sich in seiner Wohnregion wie eine Besatzungsmacht (also wie Ausländer) aufführen würden, so verteidigte er nun als Staatsmann die Militärjustiz gegen die SPS-Initiative, die er durch Hinweise auf Soldatenräte zumindest implizit mit den Bolschewiki in Verbindung brachte.⁷⁸ Diese Argumentation schien in katholisch-konservativen Kantonen anzukommen – diese lehnten die SPS-Initiative besonders deutlich ab.

Die verstärkte Integration der Konservativen in den Bundesstaat ist nur im Gesamtkontext der Parteienkonfiguration zu verstehen. Nach den ersten Proporzahlen von 1919 waren die traditionell oppositionellen

71 Buob, Militärgerichtsbarkeit, S. 26; Etter, Armee, S. 80.

72 Unterschriften und Stimmen nach Kantonen in: Ebd., S. 81.

73 *NZZ*, 1.2.1921, aus: Buob, Militärgerichtsbarkeit, S. 26.

74 Beschlussprotokoll des Bundesrates, 14.9.1920.

75 Zitat: Schmid-Ammann, Generalstreik, S. 11.

76 *NZZ*, 26.1.1921, aus: Etter, Armee, S. 80.

77 ABB NR, 1919 Bd. 3, S. 490 (Maunoir).

78 Ebd., 1919 Bd. 4, S. 714.

Konservativen auch wahlarithmetisch für die bürgerliche Mehrheit in der Bundesversammlung notwendig geworden. In der Folge erhielten sie 1919 den zweiten Bundesratssitz und stiegen zum «Juniorpartner in der antisozialistischen 'Bürgerblock'-Regierung» auf.⁷⁹

Auf der anderen Seite sahen sich die Arbeiterschaft und die SPS von der Bundesexekutive nicht nur ausgeschlossen, sondern auch von deren Politik benachteiligt, die insbesondere Arbeiter und ihre Familien in die Armut führte. Gleichzeitig stiegen die Einkommen der Bauern ebenso wie die Gewinne und Dividenden der Nahrungsmittel-, Chemie- und Metallindustrie. In der gegen streikende Arbeiter eingesetzten (bäuerlichen) Truppen erkannte die SPS zunehmend ein Instrument, das weniger der Landesverteidigung als vielmehr der innenpolitischen Klassenherrschaft diene. Oppositionelle Positionen erhielten in der Folge innerhalb der SPS Auftrieb, wie sich etwa an der Abwendung von der Burgfriedenspolitik am Aarauer Parteitag von 1915 sowie der (rhetorischen) Ablehnung der militärischen Landesverteidigung am Parteitag vom 9./10. Juni 1917 zeigte.⁸⁰ Die bundesstaatliche Desintegration der SPS und die verstärkte Integration der Konservativen vollzogen sich nicht zuletzt über die jeweiligen Positionen zu und Erfahrungen mit der militärischen Staatsgewalt.

Die Ablehnung der SPS-Initiative legitimierte den *status quo* der Militärjustizbesetzung und der Problemdefinition der Initiativgegner folgend wurde die MStG-Revision angegangen, die zu einer politischen Notwendigkeit für die Glaubwürdigkeit des Bürgerblocks geworden war. Die Priorisierung des MStG 1927 verlängerte die ohnehin lange Geschichte des ersten schweizweit einheitlichen StGB, das 1942 schliesslich in Kraft trat.⁸¹

Schlussbetrachtung

Bisherige Untersuchungen behandeln die Aufhebung der Militärjustiz und die MStG-Revision – analog zu den Initiativgegnern – als Entweder-Oder-Frage. Dabei übernehmen sie zum Teil explizit die Prämisse der

79 Urs Altermatt, Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848–1919, Zürich 1991, S. 417–419, Zitat S. 419.

80 Arbeitsgruppe für Geschichte der Arbeiterbewegung Zürich (Hg.), Schweizerische Arbeiterbewegung. Dokumente zur Lage, Organisation und Kämpfen der Arbeiter von der Frühindustrialisierung bis zur Gegenwart, Zürich 1980, S. 157–181; Greter, Militärpolitik, S. 230–359.

81 Das StGB lag im Sommer 1918 zur parlamentarischen Beratung bereit. BBl, 1918 Bd. 4, S. 1–231.

Initiativgegner, dass die Unbeliebtheit zahlreicher Militärgerichtsurteile hauptsächlich auf das *Gesetz* zurückzuführen sei.⁸² Diese Annahme beruht nicht etwa auf einer Analyse militärgerichtlicher Rechtsprechung, sondern auf einem regelrechten Zirkelschluss: Die Behauptungen der Initiativgegner in Bundesrat und Parlament treffen zu – «Vgl. Die Botschaften des Bundesrates und ganz allg. die Ratsverhandlungen.»⁸³

Bei den daran anschliessenden Bemühungen zu erklären, warum der Initiativtext dennoch auf die Militär*justiz* fokussiert war, sind zwei Argumentationslinien einschlägig. Etter glaubt, die Initianten oder mindestens viele Unterzeichner hätten die Problemlage nicht richtig verstanden, die Initiative sei ein «grosse[r] ‘Irrtum’», «sehr tagesbedingtes (Oberstenaffäre) Pfuscherwerk» gewesen.⁸⁴

Sigg und Greter kritisieren, Etter berücksichtige «den Umstand zu wenig, dass eine Initiative weniger die Sympathie von Juristen holen, sondern vielmehr möglichst populär gehalten sein muss».⁸⁵ Die Ausklammerung der Gesetzgebung liege dennoch in juristischen Gegebenheiten begründet, denn die Initianten hätten mit «einer Verfassungsinitiative nicht so weit gehen können, für ein solches Gesetz [MStG] Orientierungspunkte festzulegen».⁸⁶ Mit der Lancierung der Initiative habe die SPS «zwei Zwecke» miteinander verbinden können: «Propaganda nach aussen, Integration im Innern.»⁸⁷

Die Initianten hätten also entweder die Situation falsch analysiert oder die verbreitete Unzufriedenheit für unlautere Zwecke (Partei-propaganda, Parteizusammenhalt) missbraucht. Diese Interpretationen sind das Resultat staatslegitimierender Deutungsmuster wie sie einleitend beschrieben wurden. Deshalb geht die Argumentation der bisherigen Forschung in Bezug auf die Handlungsmotivation der Initianten auch im Einzelnen nicht auf.

Die im Zusammenhang mit der Initiative regelmässig beschriebene und im Januar 1916 publik gewordene Oberstenaffäre hatte zweifellos dem Ruf der Militärjustiz geschadet und wohl auch eine gewisse Beschleunigung der Initiative bewirkt.⁸⁸ Der Fokus der Initiative (zumindest auch) auf die Militär*justiz* ist aber nicht darauf zurückzuführen,

82 Buob, Militärgerichtsbarkeit, S. 22, 24–25; Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit, S. 110; Etter, Armee, S. 67f., 70.

83 Ebd., S. 67f./ 241 (Zitat).

84 Ebd., S. 72, 74.

85 Sigg, Initiativen, S. 124 (Zitat); Greter, Militärpolitik, S. 281.

86 Sigg, Initiativen, S. 124 (Zitat); Greter, Militärpolitik, S. 281 (wörtlich identisch).

87 Sigg, Initiativen, S. 123 (Zitate); Greter, Militärpolitik, S. 285 (ohne Verweis auf Sigg).

88 Buob, Militärgerichtsbarkeit, S. 21f.; Etter, Armee, S. 69; Sigg, Initiative, S. 122; Greter, Militärpolitik, S. 278; Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit, S. 109f.

denn dieser war bereits zuvor – am Aarauer Parteitag im November 1915 – beschlossen worden. Im Januar 1916 hatte die SPS-Geschäftsleitung der Initiative nicht den Fokus auf die Militärjustiz neu hinzu gefügt, sondern den Fokus auf das MStG (weitgehend) gestrichen. Der Grund dafür waren nicht Popularitätseinschätzungen, sondern die längerfristige Überlegung, dass eine MStG-Revision «sowieso kommen» würde. Auch das Argument, eine Verfassungsinitiative könne für ein künftiges MStG keine «Orientierungspunkte» festlegen, überzeugt nicht, denn die Initiative tat dies durchaus.⁸⁹ Mit der Aufhebung der Militärjustiz strebten die Initianten eben nicht bloss mildere Strafen an, sondern auch eine militärunabhängige Gerichtsinstanz. Dieses Anliegen war innerhalb der SPS keineswegs unumstritten. Der Präsident der Grütlianer sprach sich nach Einreichung der Unterschriften öffentlich gegen die Initiative aus und es «entstand eine heftige Debatte um [...] die Parteieinheit der Sozialdemokratie». Zur Abspaltung des Grütlivereins und damit des rechten Parteiflügels kam es 1916 – so Erich Wigger – «im Gefolge dieser Auseinandersetzungen um die sozialdemokratische ‘Militärjustizinitiative’».⁹⁰

Auch im Lager der Initiativgegner existierten unterschiedliche militärpolitische Konzeptionen. Einig waren sich die Befürworter der Militärjustiz jedoch darin, dass eine «Vertrautheit mit dem Wesen und der Natur des militärischen Dienstbetriebes», eine «rechtmässige militärische Dienstauffassung» der Richter unumgänglich sei. Diese Bedingungen liessen sich offensichtlich nicht in einer Weise verrechtlichen, die es zivilen Gerichten ermöglicht hätte, Verstösse gegen das MStG im Sinne der Initiativgegner zu beurteilen. Was dies in der Rechtsprechungspraxis bedeutete, ist noch kaum geklärt. Ganz allgemein stellt die Geschichte der wenig erforschten Schweizer Militärjustiz aufgrund der Milizstruktur und den durch direktdemokratische Rechte katalysierten öffentlichen Auseinandersetzungen ein bedeutendes Untersuchungsfeld dar.

89 Vgl. die Absätze 4 und 5 der Initiative. Der zwischenzeitlich vom Nationalrat befürwortete Gegenvorschlag wollte gar die «Mindestmasse» für Gefängnisstrafen im MStG verbieten, ABB NR, 1919 Bd. 4, S. 701.

90 Erich Wigger, *Krieg und Krise in der politischen Kommunikation. Vom Burgfrieden zum Bürgerblock in der Schweiz 1910–1922*, Zürich 1997, S. 80–82 (Zitate: S. 80, 81). Hier soll nicht behauptet werden, die Abspaltung des Grütlivereins sei *einzig* auf diese Initiative zurückzuführen. Eine alle Parteiströmungen integrierende Wirkung hatte die Initiative jedoch nicht.